

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Lars Harms

Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1271

Per E-Mail: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Stellungnahme **Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/501

13. April 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

**Laura Pooth**  
Vorsitzende

[laura.pooth@dgb.de](mailto:laura.pooth@dgb.de)

Telefon: +4940 607766-125  
Mobil: +49170 1432329

der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme zum o. g. Antrag und ergänzenden Fragen gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB gerne nach.

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

[nord.dgb.de](http://nord.dgb.de)

Zu dem Antrag der Landtagsfraktion der FDP:

Der Antrag sieht vor, die Landesregierung dazu aufzufordern, sich über den Bundesrat für eine Anhebung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer einzusetzen. Dieses Anliegen wird daraus abgeleitet, „dass sich die Bundesländer nicht an der stark steigenden Inflation und der gebotenen Korrektur der Bewertungssystematik bei Immobilien zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger bereichern“ dürften.

So wie die einzelnen Bürgerinnen und Bürger sich bei der Bestreitung des täglichen Lebensunterhaltes und beim Kauf oder der Miete von Immobilien stark gestiegenen Preisen ausgesetzt sehen, so müssen auch die Haushalte der Länder beim Erwerb von Liegenschaften, bei einer angemessenen Entlohnung und Besoldung ihrer Bediensteten und bei vielen weiteren Aufgaben mit einem steigenden Preisniveau rechnen. Um Investitionen und laufende Ausgaben nicht drosseln zu müssen, liegt es auf der Hand, dass auch die öffentliche Hand vor einem Kaufkraftverlust bewahrt werden muss. Sie von Einnahmen auszuschließen, die ihr in Folge eines gestiegenen Preisniveaus und einer außerordentlichen Wertentwicklung im Immobiliensektor zufließen, würde aber das Gegenteil bewirken. Mehr noch: Im Interesse einer funktionierenden staatlichen Aufgabenwahrnehmung sind die Länder, denen die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu stehen, darüber hinausgehalten, für mehr und besser bezahltes Personal zu sorgen sowie größere Beiträge zum Erhalt und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur und für mehr bezahlbaren Wohnraum zu leisten. Es tritt hinzu, dass der Antrag die „Korrektur der Bewertungssystematik“, mit der vermutlich die

novellierte Wertermittlungsverordnung gemeint ist, zwar für „geboten“ hält, aber dennoch sollen den Bundesländern hieraus keine Steuer Mehreinnahmen entstehen.

In Verbindung mit der Forderung nach einer Anhebung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer fordert der Antrag somit bei genauer Betrachtung eine vorrangige Umverteilung von Steuereinnahmen zu Gunsten von Steuerpflichtigen, die in Folge einer Erbschaft oder Schenkung ohnehin in der Mehrzahl der Fälle einen beträchtlichen Vermögenszuwachs verzeichnen können. Beträchtlich deshalb, weil schon heute im Erbfall die Freibeträge im engeren Verwandtenkreis zwischen 100.000 und einer halben Million Euro je Person betragen. Zudem entspringt geerbtes oder geschenktes Vermögen unmittelbar keiner eigenen persönlichen Leistung des Begünstigten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DGB dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, den Antrag abzulehnen. Er erkennt die haushaltspolitischen Herausforderungen, vor denen die Bundesländer bei der Bewältigung vielfältiger und großer Herausforderungen stehen und setzt deutlich falsche Prioritäten. Er ist leistungsfeindlich, weil vorrangig Vermögen steuerlich bessergestellt werden soll, zu dem die Nutznießer keinen Beitrag aus eigener Leistung erbracht haben. Die Verwendung von Steuereinnahmen, die aus Wert- und Preissteigerungen herrühren, als Bereicherung zu bezeichnen, erweckt durch diese Konnotation den Eindruck, die gerechtfertigte Erhebung von Steuern und Finanzierung staatlicher Aufgaben sei ein verwerflicher Vorgang. Tatsächlich handelt es sich dabei um die Denunziation einer solidarischen Finanzierung des Gemeinwesens.

Kritik am geltenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz:

Die entschiedene Ablehnung des Antrags der FDP durch den DGB bedeutet zugleich nicht, dass die gegenwärtige Ausgestaltung des Gesetzes keiner Kritik von gewerkschaftlicher Seite ausgesetzt ist. Jedoch gilt diese nicht vordringlich der Höhe der bestehenden Freibeträge. So weist selbst Bach als Befürworter höherer Freibeträge darauf hin, dass beispielsweise ein Paar seinen beiden Kindern einen Wert von insgesamt 1,6 Millionen Euro steuerfrei übertragen kann und auch nur darüberhinausgehende Beträge der Besteuerung unterworfen sind. Auch wenn die konkrete Höhe der Steuer stark von der Konstellation des Einzelfalles abhängt, sind die Freibeträge im Wesentlichen so ausreichend bemessen, dass auch von jüngeren Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt und von der geänderten Bemessung der Immobilienwerte für steuerliche Zwecke keine unverträgliche soziale Härte ausgeht.

Wesentlich vordringlicher ist die Beseitigung der im November 2016 in Kraft getretenen unverhältnismäßigen Verschonung des Betriebsvermögens zu Gunsten der Erben von sehr großen Vermögen. Diese Privilegierung trägt maßgeblich dazu bei, dass insbesondere die Schenkungsteuer, die in Abhängigkeit von der Höhe des übertragenen Vermögens und des Verwandtschaftsgrades im Grunde von sieben bis auf fünfzig Prozent progressiv ansteigende Steuersätze vorsieht, tatsächlich bei den effektiven Steuersätzen zu einer regressiven Besteuerung führt. Schon zum Zeitpunkt der Einführung dieser unverhältnismäßigen Privilegierung, die etwa eine Halbierung des Steueraufkommens nach sich zieht, war die

Begründung, sie diene dem Erhalt von Arbeitsplätzen, nicht stichhaltig. Auch auf ausdrückliche Nachfrage konnte kein Fall benannt werden, in dem wegen der Erbschaftsteuer oder der Schenkungsteuer ein Unternehmen nicht weitergeführt werden konnte. Andererseits sind die Verschonungsregeln so großzügig ausgestaltet, dass in den Jahren nach dem Vermögensübergang auch ein sehr drastisches Absinken der Lohnsumme nicht zu einem Verlust der steuerlichen Verschonung führt.

Vor diesem Hintergrund und in diesem Sinne ist der Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen insoweit uneingeschränkt zu begrüßen, als damit die Absicht verbunden ist, die effektiven und nicht nur die nominalen Steuersätze ansteigen zu lassen.

---

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth

---